

Zusätzliches Merkblatt für Banken

zu den Meldungen über den Stand der Direktinvestitionen nach §§ 56 a, 56 b, 58 a und 58 b der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) - Vordrucke Anlage K 3 und Anlage K 4 zur AWV -

Bei den von allen Meldepflichtigen zu verwendenden Vordrucken Anlage K 3 und Anlage K 4, die sich an das Gliederungsschema gemäß § 266 HGB anlehnen, bleiben die **Besonderheiten der Bankbilanz** unberücksichtigt. Als Grundlage der zu meldenden Werte dient die nach den Vorschriften des jeweiligen Sitzlandes aufgestellte Bilanz – vor Gewinnverwendung –, deren Bilanzposten zu den Positionen des Meldevordrucks sinnentsprechend zuzuordnen sind.

Allgemeine Angaben:

- Statt der Größe **Jahresumsatz** ist der Jahresproduktionswert zu melden. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Zinsüberschuss	(Position 1 und 2, Formblatt 3 RechKredV)
+ Laufende Erträge aus Aktien und anderen nichtfestverzinslichen Wertpapieren	(Position 3.a, Formblatt 3 RechKredV)
+ Provisionserträge	(Position 5, Formblatt 3 RechKredV)
+ Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	(Position 7, Formblatt 3 RechKredV)
+ Sonstige betriebliche Erträge	(Position 8, Formblatt 3 RechKredV)
<hr/>	
= Jahresproduktionswert	

- Es ist die **fingierte rechtliche Selbständigkeit der Filialen** im Verhältnis zur Zentrale zu beachten. Demzufolge sind **gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten** - analog zu den Meldungen zum monatlichen Auslandsstatus – nicht zu saldieren, sondern **brutto** darzustellen und aufzugliedern. Die Angaben in den Positionen 17, 51, 52, 19, 33, 35, 37 und 38 können somit gegebenenfalls von den Bilanzzahlen abweichen. Die Endsumme in Position 40 stimmt dann möglicherweise ebenfalls nicht mit der Bilanzsumme in der testierten Bilanz überein.
- Erstellt eine **Zweigniederlassung einer Auslandsbank** keine Handelsbilanz nach deutschem Recht, so sind alternativ die Angaben zum Jahresabschluss nach den jeweiligen handelsrechtlichen Vorschriften des Unternehmens, in das der Meldepflichtige eingebunden ist, zu verwenden. In diesen Fällen ist der Bundesbank formlos mitzuteilen, auf welcher Grundlage die K4-Meldung erstellt wurde.

Bilanzpositionen:

Aktivseite:

- **Positionen aus dem laufenden Geschäft**, wie z. B. kurz- und langfristige Forderungen, Schecks, Wechsel, Kassenbestände, Zentralbank- und Postgiroguthaben, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine, Wertpapiere und Sonstige Vermögensgegenstände – soweit sie Forderungscharakter besitzen – sind in Position 17 „Umlaufvermögen“ auszuweisen.
- Im Bestand befindliche **Schuldverschreibungen verbundener Unternehmen** sind als verbrieftete Ausleihungen auch in den entsprechenden Positionen 49, 50 bzw. 51, 52 sowie gegebenenfalls in den Positionen 15 bzw. 19 anzugeben.

Passivseite:

- Unter Position 32 „Jahresüberschuss“ sind auch die **Gewinne des laufenden Jahres** auszuweisen, die bereits fest als Ausschüttung vorgesehen und in der Bilanz als Verbindlichkeiten aufgeführt sind. Die im Laufe des Geschäftsjahres vorab gezahlten Dividenden sollen ebenfalls in dieser Position mit erfasst werden; als Gegenposten ist der Betrag der **Vorabdividenden** von der Position 31 „Gewinnvortrag/Verlustvortrag“ abzuziehen.